

Der Mörder ist immer der Gärtner...

Autor(en): **Bossart, Armin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): - **(2007)**

Heft 34

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Mörder ist immer der Gärtner...

von Armin Bossart

... manchmal ist der Täter aber auch die Gärtnerin. Täterin oder Täter? Täter, denn auch nach der Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Frau nach dem Willen des Parlaments vom Strafrecht nicht betroffen.

Am 1. Januar 2007 ist der neue Allgemeine Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten. *Der Richter* wurde abgeschafft. Aber kein Grund zur Panik: *Das Gericht* hat ihn – geschlechtsneutral – ersetzt.

Die Mühlen mahlen langsam!

Im Jahr 1981 wurde der Gleichstellungsgrundsatz in der Bundesverfassung verankert. Fünf Jahre später führte der Bundesrat (mit Elisabeth Kopp über eine Frau verfügend) aus, dass es angezeigt scheine, «all jene Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, wenn möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden».¹ Im Jahr 1993 erkannte der Bundesrat die damit verbundenen Schwierigkeiten und hielt fest, dass in deutschsprachigen Erlassen – und nur dort – «kreative Lösungen» zur sprachlichen Gleichbehandlung gesucht werden müssen. Der im Jahr 1996 erschienene Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung bekräftigte, dass «in Normen mit rein maskulinen Personenbezeichnungen Frauen ihre Rechte und Pflichten sehr viel weniger deutlich als Männer wahrnehmen können» und daher in jedem Erlass Frauen und Männer sprachlich so zu behandeln seien, «dass sie gleichermassen angesprochen sind».²

Mahlen die Mühlen auch stetig?

Und so hat das schweizerische Strafgesetzbuch *den Richter* verloren und *das Gericht* gewonnen. Verfüggen wir damit über ein modernes, geschlechtsneutral formuliertes Strafrecht? Weit gefehlt: Im gesamten ab dem 1.1.2007 geltenden Allgemeinen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches finden sich bloss *der Täter, der Angeschuldigte, der Verurteilte, der Gefangene, der Eingewiesene* und *der Entlassene*. Keine Spur von *der Täterin* und ihren strafrechtlichen Folgerscheinungen.

Und es kommt noch besser: Das neue Strafrecht sieht unter anderem die Bestimmung vor, dass in einem Gefängnis bei Schwangerschaft, Geburt und für die Zeit unmittelbar nach der Geburt bzw. zur gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kleinkind zu Gunsten *des Gefangenen* von den ordentlichen Vollzugsregeln abgewichen werden darf (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c StGB). Was biologisch unmöglich ist, macht das Recht möglich. Warum aber, so drängt sich die Frage auf, wurde das neue Strafgesetz nicht geschlechtsneutral formuliert? Wurde schlicht vergessen, dass auch eine Gärtnerin morden kann? Ganz zu schweigen, dass nicht nur der Bauherr, sondern auch eine – Moment mal – *Bauherrin* ein Betrugsdelikt begehen kann?

Vier Argumente für resistente Maskulina

Die bundesrätliche Botschaft zum neuen Strafgesetzbuch³ begründet die bewusst gesetzten «resistenten Maskulina» im neu revidierten Allgemeinen Teil mit insgesamt vier schlagenden Argumenten:

Erstens wolle man die Einheitlichkeit und den inneren Zusammenhang des Gesetzes nicht gefährden, werde doch bloss der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (Art. 1–110 StGB) revidiert, währenddem der Besondere Teil (Art. 111–332 StGB) unverändert bleibe (formelles Argument). Zweitens handle es sich beim Strafgesetzbuch «um einen populären, *dem Bürger* vertrauten und geläufigen Erlass», so dass die männlichen Begriffe als Tradition verstanden werden könnten (Argument der Tradition). Drittens würde die Anwendung der Regeln über die sprachliche Gleichbehandlung im Strafgesetzbuch zu einer störenden Aneinanderreihung von Doppelformen führen (stilistisches Argument). Viertens – und jetzt kommt's – seien vom Strafgesetzbuch ganz überwiegend Männer betroffen, so dass die ausdrückliche Nennung der Frauen «nicht vordringlich» erscheine (Argument der unterschiedlichen Betroffenheit).

Nicht betroffen? Treffend?

Aha. Die sprachliche Gleichbehandlung erscheint nicht vordringlich. Sind Frauen vom Strafgesetzbuch aber wirklich so unterwiegend betroffen? Tatsächlich: Im Jahr 2005 galten von den 92'917 Verurteilungen bloss 14% den Frauen. Und von den Gefangenen waren lediglich 5,4% weiblich. Noch mehr Zahlen: In den Jahren 2000 bis 2004 haben in der Schweiz gesamthaft 859 Ereignisse mit

1067 Opfern stattgefunden, bei denen von vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten ausgegangen werden muss. Die Opfer waren zu 40,2%, die Tatverdächtigen zu 11,7% weiblich.⁴

Frauen delinquieren also tatsächlich seltener. Oder aber – was ich persönlich und völlig unwissenschaftlicherweise glaube – sie lassen sich schlicht weniger erwischen. Aber rechtfertigt es sich deshalb, die Frauen aus dem Strafgesetzbuch zu verbannen?

Die Frau wird mitgemeint

Nun mögen einige diese Frage für etwas kleinlich halten und argumentieren, die Frau sei selbstverständlich im Begriff des Täters mitgemeint. Dass dies aber nicht immer so selbstverständlich ist, zeigt der Fall der ersten Juristin Dr. Emily

Kempin-Spyri aus dem Jahr 1887. Ihre Klage auf Erteilung des Anwaltspatents, welche sich auf den Gleichheitsartikel der (damaligen) schweizerischen Bundesverfassung stützte, wurde vom Bundesgericht abgewiesen: Dass «jeder Schweizer», der «vor dem Gesetz gleich» ist, Männer und Frauen umfasse, sei «ebenso neu als kühn und könnte nicht gebilligt werden».⁵

Wenn nicht Täterin, so doch Opfer...

Nicht verschwiegen werden soll, dass die Frau im revidierten Strafrecht durchaus erwähnt ist. So sieht das Gesetz vor, dass *die eingetragene Partnerin* ein Opfer einer einfachen Körperverletzung u. ä. sein kann (Art. 55a lit. a Ziff. 2 StGB). Die Frau in der Opferrolle findet sich auch im – von der Revision nicht betroffenen – Besonderen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches. So kann beispielsweise eine Frau von einem Mann, nicht aber ein Mann von einer Frau vergewaltigt werden (Art. 190 StGB).

Und wo liegt das Problem?

Problematisch an den bewusst gesetzten Maskulina ist nicht, dass die Sprache des Strafgesetzbuches

keine neuen Bilder und damit Möglichkeiten schafft, «in die die Frauen sozusagen hineinwachsen können».⁶ Das Hauptproblem liegt darin, dass

Personenbezeichnungen negativen Inhalts dem Mann vorbehalten werden und das Bild des Mannes als Täter perpetuiert wird, währenddem die Frau umgekehrt als Opfer festgelegt wird. Dass dies von Männern als diskriminierend und sexistisch wahrgenommen werden kann, ist das eine. Das andere ist die faktische Ausblendung der Frauen als Täterinnen und damit die Zementierung überholter Gesellschaftsbilder in den Köpfen. Welcher Kritikpunkt schwerer wiegt, muss jede/r selbst entscheiden.

Fest steht: Bis zur sprachlichen Gleichbehandlung in den schweizerischen Erlassen bleibt noch

einiges zu tun. Ich empfehle den politischen Weg und keinen Bürgerkrieg. Denn dies würde womöglich die Wahl *eines Generals* nötig machen (Art. 168 Abs. 1 BV), was zu Diskussionen führen könnte, ob dies trotz anders lautender Formulierung in der Bundesverfassung auch eine Frau sein kann.



Gärtnerinnen bei der Arbeit

ANMERKUNGEN

¹ BBI 1986 I 1144ff.

² Abrufbar unter: www.admin.ch/ch/d/bk/sp/leitfgle/leitf_gle.pdf.

³ BBI 1999 1989f.

⁴ Tötungsdelikte, Fokus häusliche Gewalt, Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, Neuenburg 2006, S. 43ff.

⁵ Dietmut Majer, Frauen in der Rechtswissenschaft, S. 1375, AJP 11/93, S. 1372–1379.

⁶ Margret Schiedt/Isabel Kamber, Sprachliche Gleichbehandlung in der Schweizer Gesetzgebung: Das Parlament macht's möglich, die Verwaltung tut es, S. 346, in: Dudenredaktion (Hrsg.), Adam, Eva und die Sprache, Mannheim 2004, S. 332–348.

AUTOR

Armin Bossart ist Jurist und verfügt weder über einen Eintrag im Straf- noch im Opferregister. armin.bossart@sbt55.ch